

War in den volkseigenen Betrieben immer alles paletti?

Über systembedingte Vorzüge und auf den Nägeln brennende Probleme

In einigen Ausgaben des RF habe ich über die Arbeits- und Lebensbedingungen in volkseigenen Betrieben (VEB) der DDR berichtet. Meine Aussagen waren überwiegend positiv und entsprachen der Realität. Sie beruhten auf persönlichen Erfahrungen, die ich als Staatlicher Leiter in verschiedenen VEB gesammelt habe. Auch in meiner späteren Tätigkeit an der Technischen Universität Dresden war ich um ein praxisbezogenes Wirken bemüht.

Bei der Arbeit mit den in volkseigenen Betrieben Beschäftigten gab es auch Fehler, Mängel und Defizite. Die Gründe dafür waren wie anderswo vielfältiger Natur. Oft lag ihnen ein Fehlverhalten der Leiter, doch nicht zuletzt auch das „Hineinregieren“ übergeordneter Organe des Staates, der SED, der Gewerkschaften und von Dienststellen im Territorium zugrunde. Dagegen wehrten sich die Betriebsleitungen zwar, doch die „Oberen“ hatten meist das letzte Wort. Solche Entscheidungen wirkten sich nicht selten auf den Produktionsprozeß, aber auch auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebsangehörigen hemmend aus.

Zur Entlohnung der Meister

In produzierenden und anderen Unternehmen aller Eigentumsformen gibt es in der Leitungshierarchie eine Stufe, auf der die Meister angesiedelt sind. In der Regel nehmen sie die niedrigste Leiter- oder Managerebene ein. Niedrig heißt jedoch keineswegs unbedeutend. Im Gegenteil: Die Meister führen unmittelbar die jeweiligen Fertigungsbereiche, Musterwerkstätten und die inzwischen als Logistik bezeichneten Transporteinrichtungen. Sie sind für die Schaffung der materiellen Werte, also der verkaufsfähigen Erzeugnisse und andere Leistungen, direkt verantwortlich. Ihnen unterstanden in der DDR Arbeitsgruppen, Kollektive und Brigaden – heute in kapitalistischen Firmen oftmals „Teams“ genannt – welche die eigentlichen Garanten des Betriebsergebnisses sind.

Auch in den VEB wurde diese Rolle der Meister durchaus so aufgefaßt. In bestimmten Abständen gab es den „Tag des Meisters“, an dem gemeinsam mit der Betriebsleitung über Probleme in den jeweiligen Fertigungsbereichen beraten wurde. Ideell wußte man die Arbeit der Meister also zu würdigen. Staatliche Auszeichnungen wie der Ehrentitel „Verdienter Meister“ wurden



Diese Karikaturen von Thomas Plassmann erschienen in „ver.di NEWS“.



eigens für sie gestiftet. Materiell blieb die Leistung dieser Leiter allerdings ungenügend anerkannt.

Die Lohnhöhen wurden zentral vorgegeben. Für die Meister erfolgte das in Gehaltsgruppen, während man „ihre“ Facharbeiter nach Lohngruppen vergütete. Dabei kam heraus, daß Facharbeiter der Lohngruppen 7 und 8 einen höheren Nettolohn als die Meister bezogen. Das blieb natürlich nicht ohne Auswirkungen: Qualifizierte Meister zogen nicht selten Facharbeiteraufgaben vor, gute Facharbeiter lehnten eine Qualifizierung zum Meister ab. Im Ergebnis waren manche dieser Leiter für ihre Aufgaben nicht hinreichend qualifiziert. In den 70er Jahren erfolgte zwar eine Erhöhung der Meisterbezüge, doch die geschilderten Diskrepanzen bestanden im großen und ganzen weiter fort. Trotz der dargestellten Mißstände, auf die DDR-Arbeitswissenschaftler immer wieder hinwiesen, wobei sie entsprechende Korrekturvorschläge unterbreiteten, wurden den Meisterfunktionen ausübenden Betriebsangehörigen ihre tariflich vereinbarten Gehälter stets gesichert. Das traf auch auf alle anderen Beschäftigtenkategorien zu. Zieht man einen Vergleich zu kapitalistischen Unternehmen, dann ist das dort keineswegs immer so. In großen Firmen gelten meist Tarifverträge, die zwischen den Unternehmerverbänden und den Gewerkschaften ausgehandelt werden, was die Lohnhöhe in der Regel garantiert. Doch quantitativ gibt es in der BRD weit mehr Betriebe ohne Tarifverträge, in denen die Eigner über Lohnhöhen und andere Bedingungen selbst bestimmen. Wer sie nicht akzeptiert, bekommt eben keinen Job. Überdies gelten Mindestlöhne nur in wenigen Industriezweigen.

Zur Frage flexibler Arbeitszeiten

In den VEB herrschten feste Arbeitszeiten. Ihre Dauer wurde zentral vorgeschrieben. Deren betriebliche Gestaltung folgte überkommenen Verfahrensmustern. Es gab Ein-, Zwei- und Dreischichtsysteme. Lediglich bei in Teilzeit Arbeitenden wurde die tägliche Stundenzahl vereinbart. Doch Teilzeitarbeit war in der DDR nicht erwünscht. Dort, wo sie dennoch praktiziert wurde, hatten betriebliche Interessen Vorrang. Die Arbeitszeitregelungen bedurften generell der Zustimmung durch die Betriebsgewerkschaftsleitung – die BGL. Die übergeordneten staatlichen und

gewerkschaftlichen Leitungen forderten die strikte Anwendung der bestehenden Systeme und waren zu Änderungen generell nicht bereit. In den 70er Jahren begannen in der DDR Diskussionen über eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeiten. In einigen Betrieben und Hochschuleinrichtungen beschäftigte man sich mit der Ausarbeitung von Lösungsvarianten für die volkseigenen Unternehmen der DDR. So auch an unserer Technischen Universität Dresden. Das dabei zustande gekommene Grundmodell sah eine zusammenhängende Pflichtarbeitszeit vor, in der alle am Arbeitsplatz zu sein hatten. Die darüber hinausgehende Zeit – bei einem insgesamt achtstündigen Arbeitstag – sollte durch die Beschäftigten in Absprache mit den Betrieben selbst bestimmt werden. Dabei war man sich durchaus darüber im klaren, daß eine solche Grundlösung keineswegs überall anwendbar sein würde. Die unterschiedlichen Arbeitsinhalte (Produktion, Logistik, Forschung und Entwicklung, Verwaltung usw.) sowie Schichtsysteme hätten mannigfache Einzellösungen erforderlich gemacht. Der Vorschlag, den u. a. ein von mir geleitetes Kollektiv unterbreitet hatte, stieß so auf Ablehnung.

Wenn man solche Regelungen einführen wolle, müßten sie für alle Werkstätten und vorrangig für die Produktionsarbeiter gelten, hieß es zur Begründung. Später erfuhren wir, daß diese Entscheidung hauptsächlich erfolgt war, weil man für im Schichtbetrieb Tätige keine realistische Möglichkeit zur Anwendung flexibler Zeitsysteme sah.

In der BRD gibt es sie inzwischen, allerdings vorwiegend für Angestellte. Man begegnet solchen Systemen und Lösungen in wissenschaftlichen Einrichtungen und Verwaltungsdienststellen. Hier hätte die DDR auch entsprechende Varianten anbieten können. Damals wanderten unsere Entwürfe in den Panzerschrank, später – nach dem Anschluß an die BRD – waren sie dann nur noch Makulatur.

Das „Abstellen“ von Arbeitskräften

Das gesellschaftliche Arbeitsvermögen war in der DDR ungleich verteilt. In manchen Bereichen der Volkswirtschaft gab es zu viele, in anderen aber zu wenig Arbeitskräfte. Bei der zweiten Kategorie handelte es sich meist um solche Betriebe, in denen körperlich schwere Arbeiten zu verrichten waren, die als nicht besonders attraktiv galten. Das betraf z. B. die Müllabfuhr, die Stadtreinigung und die Getränkeindustrie. Da die Planung auch das Arbeitskräfte-reservoir betraf, hätte man eine Beseitigung solcher Diskrepanzen und eine Umlenkung von Potentialen erwarten dürfen. Dem war aber nicht so! Planungsorgane bei den Kommunalverwaltungen wählten den „einfacheren“ Weg: Man beauftragte die einen, zeitweilig Arbeitskräfte für die anderen „abzustellen“. Oder man teilte den betreffenden Betrieben lakonisch mit, sie sollten ihre Diskrepanzen selbst in den

Griff bekommen. Oftmals beschränkte man sich auf Notlösungen.

Ein Beispiel: In der Stanzerei eines Thüringer Büromaschinenwerkes gelangten Industrieroboter (Einlegegeräte) zum Einsatz. Durch sie sollten manuelle Arbeitsprozesse mechanisiert werden. Von der Staatlichen Plankommission war festgelegt worden, daß bei der Installierung eines Industrieroboters jeweils zwei Beschäftigte für einen anderweitigen Einsatz freizustellen seien.

Das war hier der Fall: 20 Arbeitskräfte wurden verfügbar! Der Betrieb meldete die Zahl den kommunalen Planungsgremien und bat darum, die in Betracht kommenden Kollegen anderen Ortes einzusetzen. Die Verantwortlichen taten das aber nicht, sondern teilten dem Büromaschinenwerk lediglich mit, es möge doch selbst dafür sorgen. Da man die 20 „Überschüssigen“ dort nicht mehr benötigte, sie aber auch niemand haben wollte, wurden sie am Ende in der Betriebsküche, bei der Hausreinigung und an anderen Stellen beschäftigt.

Das Paradoxe: Bald darauf erhielt der Betrieb die dringende Auflage, der Getränkeindustrie unbedingt Arbeitskräfte zuzuführen.

Obwohl die „Abstellung von Kollegen“ viel Streit, Unmut und Verärgerung auslöste, ist zu betonen, daß den Werkstätten der DDR zumindest immer ein Arbeitsplatz garantiert wurde. Diese Praxis war zumindest humaner als der Verleih von Arbeitskräften, wie er bei kapitalistischen Firmen längst gang und gäbe ist. In der DDR galt, daß man nur Sachen verleihen könne, nicht aber Menschen. Heute wissen auch wir früheren DDR-Bürger, was unter „Personal-Leasing“ zu verstehen ist. Es gibt sogar ein „Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung“. Schlimmer kann man auf der Menschenwürde wohl kaum herumtrampeln! Bei der zeitweiligen „Abstellung“ von Werkstätten zahlte der „delegierende“ DDR-Betrieb den Lohn in der vereinbarten Höhe voll weiter, und zwar unabhängig davon, welche Arbeit der Betreffende an anderer Stelle auszuführen hatte. Bei einer ständigen Überleitung wurde die Dauer der vorangegangenen Betriebszugehörigkeit angerechnet. Auch andere durch langjährige Mitarbeit erworbene Vergünstigungen wurden meist ohne Abstriche vom Nachfolgebetrieb weiter gewährt.

Hickhack um Kündigungen

Es ist denkbar, daß manche Leser fragen, warum überzähligen Arbeitskräften nicht einfach gekündigt worden sei. In der DDR war das zwar theoretisch möglich, doch in der Praxis tat man alles, um eine Kündigung zu vermeiden. Die Gründe dafür lagen auf der Hand: Das Verfahren war langwierig und erreichte nur selten sein Ziel. Etliche Hürden mußten genommen werden. Die Regierung ließ sich offensichtlich von der Sorge leiten, damit könne das Prinzip der Vollbeschäftigung

untergraben werden. Dieses aber war eine heilige Kuh!

Im Gesetz hieß es dazu: „Der Betrieb darf einen zeitlich begründeten Arbeitsvertrag nur kündigen, wenn es infolge der Produktion, der Struktur oder des Stellen- bzw. des Arbeitskräfteplanes des Betriebes notwendig ist. Die fristgemäße Kündigung durch den Betrieb setzt voraus, daß er dem Werkstätten einen Änderungsvertrag über die Aufnahme einer zumutbaren anderen Arbeit (im eigenen Betrieb) oder, soweit das nicht möglich ist, einen Überleitungsvertrag (in einen anderen Betrieb) angeboten und dieser das Angebot abgelehnt hat.“

Mit einer solchen Verfahrensweise übernahmen die Betriebe gewissermaßen Aufgaben heutiger „Arbeitsagenturen“, indem sie für den weiteren Einsatz der Werkstätten – auch in einem anderen Betrieb – voll verantwortlich gemacht wurden. Überdies mußte die Zustimmung der BGL eingeholt werden, die auch nicht leicht zu haben war. Kam es dennoch zu einer Kündigung, rief der Betroffene oftmals die Konfliktkommission an, die es in allen größeren volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gab. Damit begann eine erneute Prüfung der Umstände. Das dauerte. Am Ende erhielt der Klagende nicht selten recht. Der Betrieb stand wieder am Anfang und hatte nichts erreicht.

Das angestrebte Ziel, solche Arbeitskräfte an anderer Stelle, wo man sie benötigte, einzusetzen, wurde verfehlt. Bei dem ganzen Hickhack ging es dann nur noch um die Kündigung als solche. Es mangelte an operativeren Möglichkeiten zur Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen. Die geschilderten Praktiken hatten – bei aller bürokratischen Handhabung – aber auch eine positive Seite: Sie bewahrten die Werkstätten vor der Arbeitslosigkeit. In der BRD gelten da ganz andere Maßstäbe. Dort dominiert die sogenannte betriebsbedingte Kündigung. Sie darf erfolgen, wenn ein Unternehmen rationalisiert, neue Techniken und Technologien eingeführt werden, die Auftragslage kritisch ist oder eine Insolvenz droht. Dann werden „überzählige Leute“ ohne Wenn und Aber auf die Straße gesetzt. Trotz Festlegung von Kündigungsfristen und -verboten sowie ungeachtet einer „Sozialauswahl“ und der Existenz von „Sozialplänen“ bleibt den kapitalistischen Firmen genügend Spielraum, Beschäftigte loszuwerden, woran auch eine Kündigungsschutzklage meist nichts ändert.

In Krisenzeiten versichern Firmen bisweilen, sie würden keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen. Arbeitsrechtlich betrachtet sind das meist leere Worte, die man jederzeit wieder zurücknehmen kann. Am präzisesten hat wohl ein ehemaliger bayerischer Ministerpräsident die Lage erfaßt, als er sagte: „Die Unternehmen entlassen die Arbeitskräfte und schützen sie der Politik wie Müll vor die Tür.“

Prof. Dr. Erich Dreyer, Dresden

Baltische Dramen

Über Rote, Weiße und Braune in Lettland, Estland und Litauen

Das Ende des Zarismus – gemeint ist die Periode nach der Abdankung des Zaren Nikolaus II. im Februar 1917 – entzog dem deutsch-baltischen Adel seinen Anspruch auf Legitimität. Die Petersburger Kerenski-Regierung bewies weder politische noch organisatorische Fähigkeiten und stand schon bald vor dem Zusammenbruch. Da Kerenski auf der Fortsetzung des Krieges gegen Deutschland beharrte, verlor er die Sympathien der Bevölkerung. Das Oberkommando ergriff die Gelegenheit, die Machtücke im Baltikum aufzufüllen. Am 3. September 1917 fielen Riga sowie die estnischen Inseln Ösel, Mohn und Dagö.

Im Zuge der Oktoberrevolution wurden in Estland und Lettland Sowjetregierungen gebildet. Lenins Bolschewiki nahmen Verhandlungen mit dem Berliner Oberkommando auf.

Im Januar 1918 unterbreitete das deutsch-baltische Rittertum Estlands und Livlands der Sowjetregierung eine Unabhängigkeitserklärung. Sie stützte sich auf Privilegien, die ihm von Zar Peter I. im 18. Jahrhundert eingeräumt worden waren sowie auf Lenins Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts nicht-russischer Volksgruppen. Gleichzeitig verhandelten die Deutsch-Balten mit Berlin, um ein weiteres militärisches Vordringen zu bewirken, das die Interessen der Gutsbesitzer schützen sollte.

Anfang 1918 besetzten kaiserlich-deutsche Truppen die Städte Dorpat (Tartu), Reval (Tallinn) und Narva. Im April 1918 organisierte das deutsch-baltische Rittertum Versammlungen, an denen auch estnische und lettische Delegierte teilnahmen. Es sandte eine Bittschrift an Wilhelm II., der Schaffung einer baltischen Monarchie unter deutschem Protektorat zuzustimmen. Dieses „Vereinte baltische Herzogtum“ hatte vor, dem Herzog von Mecklenburg die Krone anzubieten.

Anfang 1917 war es der bolschewistischen Fraktion der Sozialdemokraten in Estland und Lettland gelungen, die weitgehende Unterstützung der Kleinbauern, Landarbeiter und des neu entstehenden Industrieproletariats zu gewinnen. In den estnischen Bezirkswahlen erhielt sie zwischen 31 und 47% der Stimmen, in Lettland zwischen 41 und 70%. Es handelte sich dabei um Gebiete ohne deutsche Besatzung. Die Wahlergebnisse deuteten darauf hin, daß die Mehrheit der Bevölkerung für die Abschaffung des Großgrundbesitzes der baltisch-deutschen Adligen war und deren Chauvinismus ablehnte.

Als das diplomatische Vorgehen der Ritterschaft ruchbar wurde, stellte der estnische Revolutionäre Militärrat 567

führende Deutschbalten sowie mehrere Esten unter Arrest. Anschließend wurden sie nach Rußland deportiert, kehrten jedoch nach dem Abkommen von Brest-Litowsk wieder zurück.



Im August 1940 rückten Verbände der Roten Armee in das Baltikum ein.

Kurz zuvor hatten sich litauische Nationalisten unter Antanas Smetona mit der Forderung nach Selbständigkeit innerhalb der ethnisch bestimmten Grenzen an Berlin gewandt. Nachdem der Kaiser die Zusicherung politischer und militärischer Zusammenarbeit erhalten hatte, entsprach er am 23. März 1918 dem Antrag.

Deutschlands Kapitulation am 11. November 1918 veranlaßte die Sowjetregierung, schon zwei Tage später, das Abkommen von Brest-Litowsk für null und nichtig zu erklären und eine Militäroffensive zur Rückeroberung des Baltikums einzuleiten. Das militärische Vorgehen der 6. Roten Armee unter Oberst J. Vacietis – eines Offiziers lettischer Volkszugehörigkeit –



Riga 2007: Angehörige des Traditionsverbandes der lettischen SS bei einer „Gedenkveranstaltung“ für faschistische Mörder

erhielt die weitestgehende Unterstützung der Bevölkerung.

Die Ereignisse überschlugen sich nun. Am 22. November 1918 besetzte die Rote Armee Narva und marschierte auf Reval. Am 29. November rief Jaan Anvelt die Estnische Sowjetrepublik aus. Am 14. Dezember gab Peter Schtutschka die Gründung der Lettischen Sozialistischen Republik

bekannt, die am 22. Dezember Lenins Anerkennung erhielt.

1919 nahmen die Kämpfe ihren Fortgang. Am 2. Januar eroberte die Rote Armee Riga. Nur vier Tage später fiel auch Vilnius. Am

17. Januar traf der britische Kreuzer „Caledon“ mit drei Zerstörern im Hafen von Libau ein. Am 24. Februar erklärte Konstantin Paets Estlands Unabhängigkeit, während deutsche Truppen in Südllettland und gegen Riga vordrangen.

Die westlichen Alliierten und das deutsche Oberkommando waren über die Erfolge der Roten Armee gleichermaßen besorgt. Unter den Bedingungen des Waffenstillstands sah sich Deutschland gezwungen, seine Truppen vom Territorium des früheren russischen Imperiums zurückzuziehen – allerdings unter dem Vorbehalt, daß das nach Einschätzung der

Alliierten mit den inneren Bedingungen in diesen Territorien zu vereinbaren sei. Ein gewisser Robert Jackson vertrat den Standpunkt, daß die deutsche Armee ihre Position im Baltikum als Garantie gegen Versuche der Bolschewiki, die Kontrolle zu erringen, halten müsse.

Die Unabhängigkeit der baltischen Staaten kam mit äußerer Hilfe in einer Zeit zustande, als das geschwächte Sowjetrußland zu Konzessionen gezwungen war. Doch weder bei den Moskauer noch bei den Berliner Generalstäblern gerieten die Lehren von 1918 bis 1920 in Vergessenheit. Das Baltikum blieb ein Machtvakuum.

Innenpolitisch waren die neu entstandenen Staatsgebilde denkbar instabil. Die parlamentarischen Demokratien – an Weimar orientiert – erwiesen sich als praktisch unregierbar. Mit monotoner Regelmäßigkeit wechselten die Regierungen bis in die 30er Jahre alle zwölf Monate oder sogar häufiger. Zwischen 1919 und 1933 gab es in Estland insgesamt 18 Kabinette, mit einer durchschnittlichen Bestandsdauer von acht Monaten. Dann errichtete Premierminister Konstantin Paets eine Diktatur, die bis 1940 bestand. Die Letten erlebten zwischen 1919 und 1934 ebenfalls nicht weniger als 15 verschiedene Regierungen. Vom März 1934 bis zum Juli 1940 riß Karlis Ulmanis sowohl die Präsidentschaft als auch den Posten des Premiers an sich, nachdem er das Parlament aufgelöst und alle politischen Parteien – außer seiner eigenen Bauern-Union – verboten hatte.

In Litauen zählte man zwischen 1918 und 1929 ebenfalls 12 einander folgende Exekutiven mit einer durchschnittlichen Amtszeit von etwa 11 Monaten. 1927 löste Präsident Antanas Smetona mit Hilfe seines Premiers Valdemaras und der Armee das Parlament auf. Er gab dem Land im

Jahr darauf eine neue Verfassung, die ihm diktatorische Vollmachten einräumte.

Von baltischen Emigranten in westlichen Ländern vorgebrachte „Argumente“, die ergriffenen Maßnahmen seien zur Unterdrückung „kommunistischer Umtriebe“ unerlässlich gewesen, widersprechen der historischen Wahrheit.

In Estland waren im Jahr 1920 fünf Kommunisten ins Parlament gewählt worden. Bis 1923 hatte sich ihre Zahl verdoppelt. Doch in jenem Jahr wurde der kommunistische Kandidat Jaan Kreuks auf offener Straße durch Kopfschuß ermordet. 1922 war bereits der KP-Parlamentarier

und Fraktionssprecher Victor Kingissepp verhaftet, wegen Hochverrats und Kontakten zur Komintern zum Tode verurteilt und exekutiert worden. 1924 nahm das Regime den Gewerkschaftsführer und Abgeordneten Jaan Tromp fest. Auch er wurde vor ein Militärgericht gestellt und hingerichtet. Die physische Vernichtung der kommunistischen Führer erfolgte zu einer Zeit, als die KP in Tallinns Stadtparlament 36 von 100 Sitzen gewann, während deren Genossen in Tartu fast 25% der Stimmen errangen. 1924 fanden zahlreiche Razzien auf KP-Mitglieder statt, bei denen etwa 200 linksengagierte Esten verhaftet wurden, die man dann zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilte. Einigen gelang die Flucht in die Sowjetunion.

Die Hinrichtung Jaan Tromps erfolgte noch vor dem Urteilsspruch. Sie löste eine kommunistische Erhebung in Tallinn aus. Kleine Arbeitertrupps besetzten strategische Punkte, so das Fernsprechzentrum, die Bahnstation und den Flugplatz. Nach Verhängung des Ausnahmezustandes fielen 140 Kommunisten in die Hände der faschistischen Polizei. 30 von ihnen wurden ohne Urteil erschossen.

In Lettland wurde die KP 1919 verboten. Doch das Jahr 1920 erlebte einen Wahlerfolg der Sozialistischen Partei, die 38,7% der Stimmen für sich verbuchen konnte. Bis 1931 war ihr Anteil allerdings auf 19% zurückgegangen. Politische Verfolgungen nach estnischem Muster waren dank des liberalen Premierministers Z. A. Meierovics – des späteren Präsidenten – verhindert worden. Der einstige jüdische Landarzt und erfahrene Wirtschaftler ließ solchen Terror nicht zu.

Ein Beispiel primitiver Hitler-Imitation lieferte demgegenüber Lettlands Präsident Karlis Ulmanis. Kurz nach 1933 ließ er sich als „Führer“ (lettisch „vadonis“) bezeichnen und umgab sich ständig mit einer kleinen Schar von an SS-Leute erinnernden Schutztrupplern. Wesentlich stärker war die paramilitärische „Donnerkreuz“-Organisation („Perkonkrusts“), deren Angehörige sich in grauen Hemden und mit schwarzen Baretten zeigten, wobei sie den rechten Arm zum Nazi-Gruß erhoben.



Riga 2010: Lettische NATO-Truppen üben den Häuserkampf

Auch in Litauen entstand eine faschistische Organisation, die sich „Gelezinis Vilkas“ („Eiserne Wölfe“) nannte. Präsident Smetona war deren Ehrenmitglied. Er ahmte Hitler ebenfalls nach und nannte sich „Führer der Nation“ („Tautos vada“). Die KP Litauens war bereits 1919 verboten worden, wobei zahlreiche Kader allerdings in die Sowjetunion zu entkommen vermochten.

Die estnische und lettische Sozialdemokratie war rechtsorientiert. Ultra-Nationalisten und faschistoide politische Parteien riefen zum Kampf gegen Kommunisten, Sozialisten und Juden auf. Die Mitglieder der zahlenmäßig schwachen lettischen Nationalsozialistischen Partei trugen braune Hemden und gaben die Losung aus: „Lettland den Letten!“

Charakteristisch war in allen drei baltischen Staaten das heftige Aufflammen des Antisemitismus. Nach Hitlers Überfall auf die Sowjetunion im Jahre 1941 nahmen die rassistischen Verfolgungen furchtbare Dimensionen an. Erwähnt seien hier nur die Konzentrationslager Harju und Tartu in Estland, Valmiermuiza, Bauska und Salaspils in Lettland sowie die Todeslager Paneriai und unweit von Kaunas in Litauen. Juden, Kommunisten, Russen, Ukrainer und Roma wurden dort in großer Zahl ermordet. Nur ein Beispiel: In Litauen blieben von den etwa 7% jüdischen Einwohnern nur ganz wenige am Leben. Der KP-Sekretär der Stadt Vilnius, Juozas Vitas, selbst jüdischer Abkunft, wurde zu Tode gemartert. Nach Kriegsende ehrte man ihn postum als „Held der Sowjetunion“.

Nach sowjetischen Angaben kamen während der Nazi-Besetzung des Baltikums nahezu 370 000 Angehörige verschiedener Nationalitäten ums Leben.

Nach dem Nichtangriffsvertrag zwischen Moskau und Berlin vom 1. September 1939 schloß die UdSSR separate Abkommen mit den baltischen Staaten. Sie betrafen den Zugang zu Seehäfen wie Liepaja, Ventspils und Riga. Litauen, dem die Sowjetunion ihre 1920 von den Pilsudski-Truppen besetzte und Polen angeschlossene historische Hauptstadt Vilnius wiedergab,

räumte ihr nun Land- und Luftstützpunkte auf seinem Territorium ein.

Im Juni 1941 erfolgte dann der Überfall Nazi-Deutschlands auf die Sowjetunion, was eine völlig neue Lage schuf.

Der Ethno-Chauvinismus, der in den baltischen Staaten immer eine besondere Rolle spielte, hat nach dem Untergang der UdSSR und der Errichtung reaktionärer Regimes in Lettland, Estland und Litauen neue giftige Blüten getrieben. In Lettland, wo 1991 etwa 50% der Bevölkerung Russen, Ukrainer, Belorussen, Kaukasier und Juden waren, wurden diese Minder-

heiten plötzlich zu „Fremden“ erklärt, die erst einmal ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen hätten, um überhaupt die neue Staatsangehörigkeit erwerben zu können. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Betroffenen dort geboren waren oder nicht, ob sie die lateinische Schrift beherrschten und ob sie mit lettischer Geschichte vertraut waren, wobei äußerst fragwürdige Ansprüche gestellt wurden. Man verbannte Russisch als Unterrichtssprache aus den Schulen und untersagte die Einfuhr von Schulbüchern in kyrillischer Schrift. Jelzins Moskau reagierte nicht auf Hilfsappelle. Auch die EU stellte sich taub und verzichtete darauf, ihre eigenen Richtlinien humanitärer Behandlung aller Einwohner durchzusetzen. Die neue lettische Regierung behauptete, ihr Land sei „seit 1945 von Russen unterwandert“ worden. Diese „Neuankömmlinge“ wären nicht länger erwünscht. Dabei wird verschwiegen, daß viele der russischsprachigen Bewohner dort geboren wurden und daß eine ganze Provinz Lettlands – Lettgallen, das an Belarus grenzt –, seit jeher von einer weißrussischen Bauernschaft besiedelt war.

Die bedingte Gewährung der Staatsbürgerschaft, Berufsverbote in verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens, der Rechtsprechung, des Beamtentums sowie die begrenzte Pensionsberechtigung für Veteranen des Großen Vaterländischen Krieges im Vergleich zu früheren Mitgliedern der nun gehätschelten lettischen SS – all das hat viel böses Blut geschaffen. Die Haßausbrüche machen nicht einmal vor den Grabstätten gefallener Kämpfer der Roten Armee halt, wie der Skandal um das sowjetische Kriegerdenkmal in Estland aller Welt gezeigt hat.

Dr. Vera Butler, Melbourne

Unsere in Australien lebende Autorin – Tochter eines Russen und einer Balten-Deutschen – stammt aus Riga. Sie stützt sich in ihrem Beitrag u. a. auf Georg von Rauchs 1977 erschienene „Geschichte der baltischen Staaten“.